

Kantonsratsbeschluss

Vom 02.09.2015

Nr. RG 0102/2015

Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen - Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 23. Juni 2015.

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 88^{sexies} Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ist ein Antrag zu einem Planungsbeschluss zustande gekommen, prüft die Ratsleitung, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet die Ratsleitung den Planungsbeschluss nicht als unzulässig, überweist sie ihn dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Unzulässige Anträge zu Planungsbeschlüssen weist die Ratsleitung an den Urheber zurück und macht ihn darauf aufmerksam, dass ihm das Instrument des Auftrags zur Verfügung steht.

§ 88^{septies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Anträge, die bis Ende November des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.

² Die Ratsleitung prüft deren Zulässigkeit bis zum 10. Dezember. Zulässige Anträge überweist sie unverzüglich dem Regierungsrat, der seine Stellungnahmen bis spätestens 15. Januar zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

¹⁾ BGS 121.2.

Im Namen des Kantonsrats

Ernst Zingg

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (ROL, SCP, STE)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1167/2015)